

**Wasserrecht;
Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung des Kiesabbaus südwestlich von Rothwind, Markt Mainleus, durch die Fa. Dietz Kies und Sand GmbH & Co.KG**

Anlage

1 Übersichtskarte M = 1 : 25.000

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Firma Dietz Kies und Sand GmbH & Co. KG beabsichtigt, das bestehende Kiesabbaugebiet in der Gemarkung Mainroth über die Landkreisgrenze Lichtenfels / Kulmbach hinaus in das westliche Gemeindegebiet des Marktes Mainleus, südwestlich der Ortslage Rothwind, zu erweitern.

Für dieses Vorhaben hat die Firma Dietz Kies und Sand GmbH & Co. KG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die beantragte Erweiterungsfläche mit einer Größe von ca. 25 ha befindet sich im Vorranggebiet für Sand- und Kiesabbau SD/KS 1 des Regionalplanes Oberfranken-Ost im Gemeindegebiet Mainleus und schließt direkt an die östliche Grenze der mit Beschluss des Landratsamtes Lichtenfels vom 26.03.1998 planfestgestellten Abbaufäche an (siehe anliegende Übersichtskarte).

Hinsichtlich des prognostizierten Abbauvolumens ist mit einem Gesamtabtrag von ca. 969.000 m³, davon ca. 608.000 m³ Kiesausbeute, und somit einer voraussichtlichen Dauer des Abbaubetriebes von ca. 11 Jahren auszugehen.

Das Vorhaben ist in vier Bauabschnitte unterteilt. Die Bauabschnitte I, II und IV sehen nach Abschluss des Kiesabbaus im Zuge der Renaturierung die Herstellung von Gewässern vor, der Bauabschnitt III soll mit aus dem Abbaugebiet stammenden Eigenmaterial rückverfüllt werden.

Das geförderte Material wird auf Muldenkipper verladen und über die Betriebsinfrastruktur zu den bestehenden technischen Anlagen bei Mainneck (Aufbereitungsanlage und Lagerflächen) auf der Flur-Nr. 563 der Gemarkung Mainroth im Landkreis Lichtenfels transportiert.

Der geplante Kiesabbau liegt teilweise in dem durch das geplante Straßenbauvorhaben B289 Ortsumgehung Mainroth – Rothwind - Fassoldshof mit einer Veränderungssperre belegten Bereich. Die Regierung von Oberfranken hat als straßenbaurechtlich zuständige Behörde die Erteilung einer, ggf. befristeten, Ausnahme von der Veränderungssperre zu Gunsten des Kiesabbaus im Überschneidungsbereich der beiden Vorhaben in Aussicht gestellt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass trotz der räumlichen Überschneidung die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau ist. Über die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens wird weiterhin ausschließlich im Rahmen des bei der Regierung von Oberfranken anhängigen straßenbaurechtlichen Planfeststellungsverfahrens entschieden.

2. UVP-Pflicht des Vorhabens

Das Landratsamt Kulmbach hat im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG a.F. festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung

zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die zugehörige Bekanntmachung der Entscheidung vom 05.03.2024 ist über das zentrale Internetportal (§ 20 UVPG) www.uvp-verbund.de zugänglich. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

3. Auslegung der Planunterlagen

Für die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren hat die Firma Dietz Kies und Sand GmbH & Co KG insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt, die sämtlich Bestandteil des ausliegenden Plans sind (§ 19 Abs. 2 Satz 1 UVPG):

- Anlage 1 Schriftlicher Teil
 - 1.1 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Vorprüfung)
 - 1.2 Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 16 UVPG (UVP-Bericht)
 - 1.3 Erläuterungsbericht mit integrierter landschaftspflegerischer Begleitplanung
 - 1.4 Fotodokumentation
- Anlage 2 Grundstücksverzeichnis
- Anlage 3 Übersichtskarte
- Anlage 4 Lagepläne
 - 4.1 Abbau- und Betriebsplan
 - 4.2 Bestands- und Konfliktplan
 - 4.3 Eingriffsplan
 - 4.4 Maßnahmen- und Rekultivierungsplan
 - 4.5 Lageplan der Gewässer innerhalb des Abbaubereiches
- Anlage 5 Geländeschnitte
 - 5.1 Schnitt A-A´
 - 5.2 Schnitt B-B´
 - 5.3 Schnitt C-C´
 - 5.4 Schnitt D-D´ und E-E´ mit Regelquerschnitt Mainanbindung
- Anlage 6 Gutachten
 - 6.1 Erhebung von Biotop-/Nutzungstypen
 - 6.2 Kartierbericht Kiesabbau Mainleus
 - 6.3 Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
 - 6.4 Hydrotechnische Berechnung (2D)
 - 6.5 Hydrogeologisches Gutachten mit Einstufung nach dem Eckpunktepapier
 - 6.6 Kurzgutachten Erkenntnisse der Bohrung dreier Grundwassermessstellen im Bereich der Ost-Erweiterung des Kieswerks Mainneck
 - 6.7 Hydrogeologische Stellungnahme gem. Aufforderung WWA Hof
 - 6.8 Ermittlung der Geräuschmissionen, Prognose Erweiterung des Kiesabbaus
 - 6.9 Gutachten zur Auswirkung von Eutrophierung in Baggerseen und möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser
 - 6.10 Nacherfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen im Bereich der Mainböschung
- Anlage 7 Schutzgutkarten zum UVP-Bericht
 - 7.1 Planraumanalyse
 - 7.2 Schutzgut Arten und Lebensräume
 - 7.3 Schutzgut Boden und Wasser
 - 7.4 Schutzgut Landschaft und Klima
 - 7.5 Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die Planunterlagen liegen vom

24.06.2024 bis 23.07.2024

im Rathaus des Marktes Mainleus, Bauamt, Zimmer 15, Fritz-Hornschuch-Platz 4, 95336 Mainleus, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Auslegungsfrist).

Während des o.g. Zeitraums sind die Unterlagen außerdem im Internet unter <https://www.landkreis-kulmbach.de/landratsamt-kulmbach/ausschreibungen-und-bekanntmachungen> zugänglich. Maßgeblich ist jedoch nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal (§ 20 UVPG) www.uvp-verbund.de zugänglich. Maßgeblich ist auch insoweit der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens einen Monat (§ 21 Abs. 2 UVPG) nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift **beim Markt Mainleus, Fritz-Hornschuch-Platz 4, 95336 Mainleus, Zimmer 15**, oder beim Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5, 95326 Kulmbach, Zimmer 237, erheben.

Einwendungen können auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (Art. 3a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse poststelle@landkreis-kulmbach.de erhoben werden. Eine „einfache“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur wahrt die Schriftform nicht und stellt keine rechtswirksame Einwendung dar. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.

5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert, welcher vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin grundsätzlich gesondert benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Im Übrigen gelten für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren.

6. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.

7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und an diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

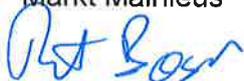
8. Da für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird gemäß § 19 Abs. 1 UVPG zusätzlich darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Kulmbach –Untere Wasserrechtsbehörde- ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- ein UVP-Bericht vorgelegt wurde, der die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthält,
- dem Landratsamt Kulmbach zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens neben den oben genannten Informationen und ausliegenden Planunterlagen keine weiteren entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorliegen und, dass
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG beinhaltet.

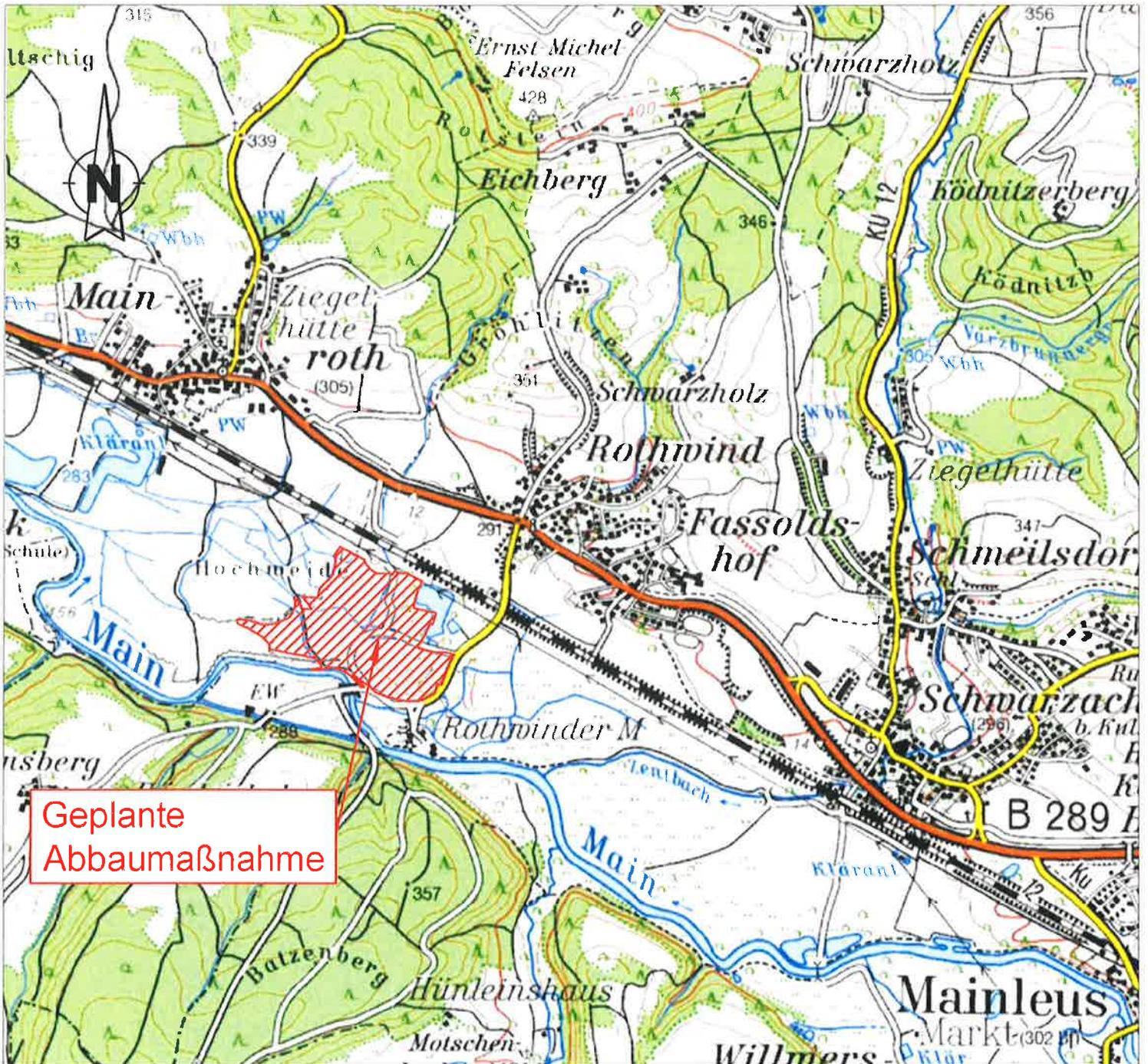
9. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5, 95326 Kulmbach) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde kann die Daten an den Vorhabensträger und die mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergeben. In soweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. C DSGVO, an der darüber hinaus auch ein berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. F DSGVO besteht. Der Vorhabensträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung des Landratsamtes Kulmbach (<https://www.landkreis-kulmbach.de/datenschutz>).

Mainleus, 04.06.2024
Markt Mainleus



Robert Bosch
Erster Bürgermeister



**Geplante
Abbaumaßnahme**

Nr.	Änderungen	Datum	Name	gepr.
Vorhaben:	Erweiterung des Kiesabbaus	Anlage:	3	
Vorhabensträger:	Fa. Dietz Kies und Sand GmbH & Co.KG	Projekt-Nr.:	17.005.6	
Landkreis:	Kulmbach			
Maßstab:	GENEHMIGUNGSPLANUNG		Datum	Name
1 : 25.000	Übersichtskarte	entw.	Juni 18	Bu
		gez.	Juni 18	Ba
		gepr.	Juli 23	Bu